

## Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Antrag vom 17. September 2018

### FDP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Jäger-Vilters-Wangs)

Art. 42 Abs. 2: Rückkommen.

*Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:*

Art. 42 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

#### Begründung:

Durch das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sollen gut verständliche, klare und für die Praxis einfach handhabbare Grundlagen für den Vollzug der politischen Rechte geschaffen werden. Die in erster Lesung beschlossene Regelung zur Vergabe der Ordnungsnummern bei Proporzahlen (Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen) weicht von dieser Zielsetzung in verschiedener Hinsicht ab und schafft Rechtsunsicherheit.

Durch die in Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs vorgesehene Einführung eines Termins für die frühestmögliche Eingabe von Wahlvorschlägen wird der wesentliche Mangel des heutigen an sich bewährten Verfahrens der Vergabe von Ordnungsnummern nach dem zeitlichen Eingang behoben.

Die in erster Lesung beschlossene Vergabe der Ordnungsnummern nach den Stimmanteilen einer Liste, die im entsprechenden Parlament vertreten ist, führt demgegenüber zu verschiedenen praktischen Problemstellungen und Unklarheiten. Dies wird durch die nun von der Staatskanzlei vorgelegte Auslegeordnung unterstrichen. Für die Verwaltung besteht ein erheblicher Auslegungsspielraum, was die Rechtssicherheit deutlich beeinträchtigt. Aus Sicht der FDP- und SP-GRÜ-Fraktionen sollte auf dieses zusätzliche Risiko für Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vorbereitung von Wahlen verzichtet werden.

Das in erster Lesung beschlossene Verfahren führt zudem zu zahlreichen nicht vergebenen Ordnungsnummern, was für die Stimmberechtigten die Übersichtlichkeit erschwert. Zudem stellt das Verfahren eine weitere Bevorzugung der im Parlament vertretenen Parteien dar.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beschlüsse in erster Lesung zu einem überkomplizierten, administrativ aufwändigen

und undurchsichtigen Verfahren führen, das die Rechtssicherheit bei der Vorbereitung von Wahlen vermindert. Durch die Vergabe der Ordnungsnummern nach zeitlichem Eingang ab Stichtag steht ein einfaches und klares Verfahren zur Verfügung, das sich grundsätzlich bewährt hat. Deshalb ist am Entwurf der Regierung festzuhalten.